

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantone des schweizerischen Forstgebietes,  
betreffend die Auslegung von Art. 14, Absatz 1 (Dienst-  
barkeiten auf Schutzwaldungen), des Bundesgesetzes vom  
24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge.

(Vom 23. November 1894.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht  
über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 besagt  
in Absatz 1 des Art. 14:

„Wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streu- oder andere  
Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit  
dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind.  
Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren  
vollzogen werden.“

Mit Bezug auf diese Gesetzesbestimmung ist schon wiederholt  
die Frage aufgeworfen worden, ob der Eigentümer eines Schutz-  
waldes, welcher eine auf letzterem lastende, in Weid-, Streu- oder  
ähnlicher Nutzung bestehende Dienstbarkeit abgelöst hat, berechtigt  
sei, die Nutzung nunmehr selbst auszuüben.

Diese Frage muß unbedingt verneinend beantwortet werden,  
denn die Ablösung der betreffenden Servituten ist vom Gesetze ver-  
langt worden, weil die Nutzungsweise, zu welcher sie berechtigten,  
mit dem Zwecke, dem die Schutzwaldungen zu dienen haben,

schlechterdings unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit bleibt aber auch nach Ablösung der Servitut bestehen und verbietet demnach die Ausübung der abgelösten Nutzung auch dem Waldeigentümer, was um so selbstverständlicher ist, als Art. 11 des Gesetzes ihn sogar zur Aufforstung allfälliger Blößen und Schläge verpflichtet.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. November 1894.

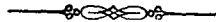
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**E. Frey.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone des schweizerischen Forstgebietes,  
betreffend die Auslegung von Art. 14, Absatz I (Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen), des  
Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge. (Vom 23....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1894
Date	
Data	
Seite	217-218
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.